

dem Beirat für die Rehabilitation der Behinderten (Beirat) den Wirtschaftsplan fest.

§39

Ausführung des Wirtschaftsplans

(1) Bei der Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds sind die jeweils gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Landes zugrunde zu legen. Von ihnen kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen abgewichen werden.

(2) Verpflichtungen, die in Folgejahren zu Ausgaben führen, dürfen nur eingegangen werden, wenn die Finanzierung der Ausgaben durch das Aufkommen an Ausgleichsabgabe gesichert ist.

(3) Überschreitungen der Ausgabeansätze sind nur zulässig, wenn

1. hierfür ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis besteht und
2. entsprechende Einnahmeerhöhungen vorliegen.

Außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn

1. hierfür ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis besteht und
2. Beträge in gleicher Höhe bei anderen Ausgabeansätzen eingespart werden oder entsprechende Einnahmeerhöhungen vorliegen.

Die Entscheidung hierüber trifft der Minister für Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Minister der Finanzen und im Einvernehmen mit dem Beirat

(4) Bis zur bestimmungsmäßigen Verwendung sind die Ausgabemittel verzinslich anzulegen.

2. Unterabschnitt

**Förderung der Eingliederung Schwerbehinderter
in das Arbeits- und Berufsleben
aus Mitteln des Ausgleichsfonds**

§40

Verwendungszwecke

(1) Die Mittel aus dem Ausgleichsfonds sind zu verwenden für Zuweisungen der zur besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter erforderlichen Mittel an die Zentrale Arbeitsverwaltung.

(2) Sie sind ferner zu verwenden für Leistungen für:

1. Einrichtungen nach § 29, soweit sie dem Interesse des Landes dienen; Einrichtungen dienen dem Interesse des Landes auch dann, wenn sie Bestandteil eines abgestimmten Plans sind, der ein übergreifendes Netz derartiger Einrichtungen zum Gegenstand hat,
2. überregionale Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter,
3. die Entwicklung technischer Arbeitshilfen,
4. Aufklärungs-, Fortbildungs- und Forschungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben, sofern diesen Maßnahmen überregionale Bedeutung zukommt.

(3) Die Mittel des Ausgleichsfonds sind vorrangig für die Zuweisungen nach Absatz 1 zu verwenden.

(4) Der Ausgleichsfonds kann sich an der Förderung von Forschungs- und Modellvorhaben durch die Hauptförgestellen nach §13 Abs. 1 Nr. 4 beteiligen, sofern diese Vorhaben auch von überregionaler Bedeutung sein können.

(5) Die §§ 30 bis 33 gelten entsprechend.

3. Unterabschnitt

**Verfahren zur Vergabe der Mittel
des Ausgleichsfonds**

§41

Anmeldeverfahren und Anträge

Der Bedarf an Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 3 des Schwerbehindertengesetzes ist von der Zentralen Arbeitsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Leistungen aus dem Ausgleichsfonds sind vom Träger der Maßnahme schriftlich beim Minister für Arbeit und Soziales zu beantragen, in den Fällen des § 40 Abs. 2 Nr. 1 nach vorheriger Abstimmung mit der Kommunalverwaltung, in der die Einrichtung ihren Sitz hat oder haben soll. Der Minister für Arbeit und Soziales leitet die Anträge mit seiner Stellungnahme dem Beirat zu.

§42

Vorschlagsrecht des Beirats

(1) Der Beirat nimmt zu den Anträgen Stellung. Die Stellungnahme hat einen Vorschlag zu enthalten, ob, in welcher Art und Höhe sowie unter welchen Bedingungen und Auflagen Mittel des Ausgleichsfonds vergeben werden sollen.

(2) Der Beirat kann unabhängig vom Vorliegen oder in Abwandlung eines schriftlichen Antrags Vorhaben zur Förderung Vorschlägen.

§43

Entscheidung

(1) Der Minister für Arbeit und Soziales entscheidet über die Anträge aufgrund der Vorschläge des Beirats durch schriftlichen Bescheid.

(2) Der Beirat ist über die getroffene Entscheidung zu unterrichten.

§44

Vorhaben des Ministers für Arbeit und Soziales

Für Vorhaben des Ministers für Arbeit und Soziales, die dem Beirat zur Stellungnahme zuzuleiten sind, gelten die §§ 42 und 43 entsprechend.

Vierter Abschnitt

Schlußbestimmung

§ 45

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt am 8. August 1990 in Kraft.

Berlin, den 8. August 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maiziä re
Ministerpräsident

Dr. Hildebrandt
Minister für Arbeit und Soziales

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Außenwirtschaft
vom 8. August 1990**

Aufgrund des § 32 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, §§ 8, 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 über den Außenwirtschafts-, Kapital- und Zahlungsverkehr —